

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)

Angaben zum Antragsteller:

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße/ Hausnummer:	
PLZ/ Wohnort:	
Telefonnummer:	

Angaben zum Anlass der die Ausnahme begründet (bitte ankreuzen!):

<ul style="list-style-type: none"> - Hochzeit <input type="checkbox"/> - Ehejubiläum (25, 50, 60, 70, 75 Jahre) <input type="checkbox"/> - Geburtstagsjubiläum (50, 60, 70, 80, 85, 90, 95, 100, 105 Jahre usw.) <input type="checkbox"/> - Vereinsjubiläum (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) <input type="checkbox"/> - Veranstaltung im öffentlichen Interesse <input type="checkbox"/>

Angaben zu den verwendeten pyrotechnischen Gegenständen:

Art	Klasse	Anzahl	Effekte und Effekthöhen

Angaben zum Veranstaltungsort und zur Veranstaltungszeit:

Straße/ Hausnummer:	
Ortslage:	
Umgebungsbebauung:	
Besonderheiten in der Umgebungsbebauung: (z.B. Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altenheime, explosionsgefährdete Betriebe oder Anlagen, Eisenbahnanlagen, ...)	
Einverständnis des Grundstückseigentümers	liegt vor: ja nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Datum:	
Zeitraum:	

Angaben zur Person, die die pyrotechnischen Gegenstände abbrennen soll:

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße/ Hausnummer:	
PLZ/ Wohnort:	
Telefonnummer: (Erreichbarkeit während der Veranstaltung)	

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise und Erläuterungen:

Pyrotechnische Gegenstände dienen Vergnügungs- oder technischen Zwecken und enthalten explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der darin enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck-, oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Allgemein werden pyrotechnische Gegenstände als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichnet.

Pyrotechnische Gegenstände werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in Klassen eingeteilt. Anlage 1 der 1. SprengV zum Sprengstoffgesetz beinhaltet folgende Klassen:

Klasse	Kennzeichnung	Inhalt	Eigenschaften
I	BAM-P I	Kleinstfeuerwerk	– „Feuerwerksspielwaren“ – hat nach seiner Beschaffenheit, insb. nach der Menge seiner brennbaren Masse, bei seinem zweckbestimmten Gebrauch keine gefährliche Wirkung (Tischfeuerwerke, Scherzartikel, bengalisches Feuer, Partyknaller, ...)
II	BAM-P II	Kleinf Feuerwerk	– „Silvesterfeuerwerk“ – darf nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden (Knallfrösche, Kanonenschläge, Raketen, Feuertöpfe, Chinaböller, ...)
III	BAM-P III	Mittelfeuerwerk	– darf mit Rücksicht auf die Menge seines Satzes und auf seine Auswirkung auf die Umgebung nur nach besonderen Gebrauchsanweisungen verwendet werden (bestimmte Raketenarten, Blitzknallbomben, ...)
IV	BAM-P IV	Großfeuerwerk	– alle pyrotechnischen Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit, insb. nach der Menge ihrer brennbaren Masse nicht unter die anderen Klassen und nach ihrem Verwendungszweck nicht unter die Klasse T fallen,
T	BAM-PT ₁ BAM-PT ₂	Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke	– dazu gehören Gegenstände, die zur Rettung von Menschen, zur Beförderung von Gegenständen oder zu Lehr- und Sportzwecken eingesetzt werden

Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I besteht keine Einschränkung nach der hier zugrunde liegenden Rechtslage.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 Sprengstoffgesetz abgebrannt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 1 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember verwendet (abbrennt). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Das Ordnungsamt kann allgemein oder im Einzelfall aus **begründetem Anlass** laut Verwaltungsvorschrift der Stadt Delitzsch zu § 7 der Polizeiverordnung der Stadt Delitzsch vom 27. März 2008 Ausnahmen vom Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember zulassen.

Begründeter Anlass kann nicht jedes jährlich wiederkehrende Ereignis (Geburtstage, etc.) sein. Hier ist vielmehr darauf abzustellen, dass eher seltene bzw. einmalige Ereignisse (Jubiläen, besondere Feste, Volksfeste, Veranstaltungen im öffentlichen Interesse etc.) den begründeten Anlass darstellen. Damit soll zum einen dem Willen des SprengG und dessen Verordnungen Rechnung getragen werden. Zum anderen sollen aber auch die mit dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verbundenen Geräuschemissionen, die störend auf die Umgebung einwirken, eingedämmt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen III, IV und T dürfen nur von Personen verwendet werden, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder einer Bescheinigung nach § 5 1. SprengV sind.